



Kleingärtnerverein Schinkel e.V.
Schinkelbergstraße 51, 49086 Osnabrück
Tel. 0541 – 72770, Mail: info@schinkel-kleingarten.de

Seite 1 von 18

Satzung und Gartenordnung

des Kleingärtnervereins Schinkel e.V.

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2026.



SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen - **Kleingärtnerverein Schinkel e.V.** - und hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Osnabrück unter der Register Nr.: 9 VR 1139 eingetragen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Osnabrück.
- (5) Der Verein wird darüber hinaus die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) beachten und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein strebt an:
 - a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung zu fördern,
 - b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünfläche und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen,
 - d) die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern,
 - e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten,
 - f) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Behörde, Verwaltung und des Verbandes für die Erhaltung und Bereitstellung von Land für neue und verlorengelassene Kleingärten zu sorgen, daraus Dauerkleingartenanlagen geschaffen werden sollen, sowie darauf zu achten, dass bei der planerischen Gestaltung neuer Anlagen der Verein mitgehört wird und mithilft.
 - g) bei allen zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass Anlagen für Kleingärten in Anpassung an den modernen Städtebau planerisch zufriedenstellend ausgebaut und in Bebauungsplänen abgesichert werden.



(3) Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
 - (2.1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- (3) Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen binnen 1 Monat nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Das Mitglied hat das Recht:**
 - (5.1) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
 - (5.2) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
 - (5.3) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
 - (5.4) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen,
 - (5.5) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen,
 - (5.6) seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten,
- (6) Das Recht zur Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des §35 BGB.



(7) Das Mitglied hat die Pflicht:

- (7.1) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten,
- (7.2) den festgesetzten Beitrag zu zahlen und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen.
Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7.3) Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Über die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Gemeinschaftsarbeit ist von 01.01. bis spätestens 31.10. jeden Jahres abzuleisten.
Die Gemeinschaftsarbeit kann bei entschuldigtem Fehlen im laufenden Jahr nachgeholt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist eine Ausgleichsabgabe an den Verein zu zahlen,
- (7.4) an etwa erforderlichen Nachtwachen, sowie an Natur und Vogelschutzmaßnahmen nach Aufforderung teilzunehmen,
- (7.5) Über Anträge auf Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand nach 8.1 ist von der Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit befreit,
- (7.6) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sind durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind,
- (7.7) Bauvorhaben jeglicher Art im Kleingarten sind dem Vorstand stets schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung,
- (7.8) die Bauvorhaben erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes vorliegen,
- (7.9) die Gartenordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute) zu befolgen,
- (7.10) Wohnungswechsel, Änderungen des Namens und des Kontos bei Lastschriftverfahren sind dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 3. Werktag im August bekanntzugeben.



- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein:

- a) Nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- c) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit nach Aufforderungen oder der Ersatzleistungen,
- d) Schädigung der Vereinsinteressen,
- e) Beleidigung des Vorstandes,
- f) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Um- und Anbauten ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes,
- g) Weiterverpachtung und Überlassung des Gartens oder von Teilflächen an einen Dritten ohne schriftliche Genehmigung durch den Vorstand,
- h) Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die innerhalb des vom Verein betreuten Geländes begangen ist, die sich gegen ein Mitglied des Vereins gerichtet hat oder die sonst mit dem Verein im Zusammenhang steht,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss des erweiterten Vorstands über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.



Ist das auszuschließende Mitglied zugleich Mitglied des Vorstandes, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und Einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), das Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen zurückgehalten werden. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.
- (2) Das Stimmrecht kann schriftlich an den Ehepartner bzw. Lebensgefährten übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.
- (4) Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung
 - (4.1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) werden nach Bedarf oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
 - (4.2) Die Einladungen haben schriftlich an jedes Mitglied oder durch Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen des Vereins oder durch Bekanntmachung in den Verbandsmitteilungen mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Bean-



- tragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe der Änderungsvorschläge bekanntgegeben werden.
- (4.3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer zu wählen
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - e) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen
 - f) über die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden pro Jahr und die Höhe der Ausfallentschädigung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit zu befinden
 - g) den Handlungskostenvoranschlag zu genehmigen
 - h) sonstige Anträge zu erledigen
 - i) Ehrenmitglieder zu ernennen
 - j) die Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen
 - k) die Einsetzung von Ausschüssen für besondere Angelegenheiten des Vereins
- (4.4) Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- (4.5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4.6) Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit entscheidet das Los.
Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- a) bei Satzungsänderungen
 - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
 - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
 - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (4.7) Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokoll-



fürer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

- (4.8) Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§7 Vorstandswahl und Geschäftsführung

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer und der 1. und 2. Schriftführer werden durch geheime Wahl, durch Zuruf oder durch Handzeichen in der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in jedem Jahre die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl

der 1. Vorsitzende
der 2. Kassierer
der 2. Schriftführer

und in den Jahren mit ungerader Endzahl

der 1. Kassierer
der 1. Schriftführer
der 2. Vorsitzende

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Vorstandes läuft jeweils bis zum Ende der Jahreshauptversammlung.

- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.
- (3) Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen und etwa entgangener Arbeitsverdienst zu vergüten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (4) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften.
- (5) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind Sh. 6.4.3 und 9.3.
- (6.1) Der Vorstand beschließt über Mitgliedschaften in Verbände, Vereinen und Organisationen.
- (7) Über alle Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Ausschusssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter



unterschrieben werden. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu bestätigen.

- (8) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (9) Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amte scheiden, kann vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden, jedoch nur, wenn die Amtsdauer noch mehr als 6 Monate betragen würde.

§8 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - der 1. und der 2. Vorsitzende
 - der 1. und der 2. Kassierer
 - und der 1. und der 2. Schriftführer
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied die Vertretungsvollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmrecht haben alle Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach 8.1 - darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem Vorstand, den Vertrauensleuten (Obleute), den Vereinsfachberatern, dem Schreiberjugendleiter, dem Pressewart, dem Gerätewart und den Sprechern der Ausschüsse des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal innerhalb eines Vierteljahres zusammen. Wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 seiner Mitglieder es verlangen, ist er auch zwischenzeitlich einzuberufen.
- (3) Beschlussfassungen obliegen dem erweiterten Vorstand insoweit, als sie nicht Angelegenheiten des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sind.
Seine Mitwirkung ist erforderlich bei Beschlussfassung über:
 - a) Entscheidung über die Beschwerde eines auszuschließenden Mitglieds,



- b) die Festsetzung und Rangfolge der Mittel des Jahreshandlungskosten-
voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich der späteren
Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 - c) er verfügt über die im Haushaltsvorschlag von der Mitgliederversammlung
genehmigten Mittel für die Unterhaltung oder den Ausbau der Parzellen-
abschnitte,
 - d) die Berufung des Pressewarts,
 - e) die Berufung des Gerätewarts,
 - f) die Berufung der Vereinsberater.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§10 Obleute - Parzellenobleute - Vertrauensleute

- (1) Die Vertreter der Parzellenabschnitte (Obleute) werden von den Mitgliedern der
einzelnen Parzellenabschnitte alle 2 Jahre turnusmäßig gewählt.
- (2) Die Parzellenabschnittsversammlungen sind mit einer Frist von 2 Wochen vom
Vorstand einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Parzellenabschnittsversammlung ist ohne Rücksicht
auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (4) Die Obleute sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und dem einzelnen Mitglied
und handeln im Auftrag des Vorstandes, der ihm das Recht einräumt, jederzeit in
Ausübung seines Amtes den Garten des einzelnen Mitgliedes zu betreten.
- (5) Weitere Aufgaben der Obleute sind auch in der Gartenordnung des Vereins im
Einzelnen festgelegt.
- (6) Das Amt der Obleute ist ein Ehrenamt.

§11 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Handlungs-
kostenvoranschlag aufzustellen, in den sämtlichen Ausgaben durch zu erwartende
Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser
Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die
Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie
nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt
werden können, der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Laufe des
Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen
kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein
Stellvertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist



zulässig. Die Rechnungsprüfer- im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers - der Vertreter, haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal ohne vorherige Anmeldung, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

§12 Änderung des Zwecks - Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.



GARTENORDNUNG

1. Nutzung

- (1) Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
 - (1.1) Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, den Garten sauber und alle Gartenpflanzen und Bäume gesund zu erhalten. Es sollen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliches umweltfreundliche Kulturverfahren angewandt werden.
- (3) Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden, Fremde und die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung (Nachbarschaftshilfe) sind vorübergehend gestattet (siehe auch S4 Unterpachtvertrag). Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.
- (4) Der Unterpächter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht wurden.
- (5) Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerberechtlicher Erlaubnis - sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- (6) Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen, usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind grundsätzlich nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine Höhe von 3,50m gehalten werden können. Obsthochstamm zur Schattenwirkung am Gartenhaus ist erlaubt.
- (7) Wichtigster Grundsatz:
Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden.
Grenzabstände:



Die Grundregel für Grenzabstände bei Anpflanzungen, ausgenommen Hecken, die die vorgeschriebene Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, beträgt ein Drittel der zu erwartende Höhe.

Bei sämtlichen Baulichkeiten beträgt der Grenzabstand mindestens 2 Meter zur Gartengrenze. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gartennachbarn und des Verpächters zulässig. Entscheidung liegt immer beim Verpächter.

(7.1) Samentragendes Unkraut muss rechtzeitig beseitigt werden.

- (8) Die Anlage eines Komposthaufens im Garten ist Pflicht. Es dürfen aber nur gesunde Pflanzenteile zu einer ordnungsgemäßen Kompostierung verwendet werden.
- (9) Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden.

Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Krebs, Feuerbrand usw.).

- (10) Überständige Anpflanzungen sind spätestens vor Pächter wechseln zu entfernen.
- (11) Nach den zu beseitigenden Gehölzen sind mit Stubben oder Wurzelballen zu entfernen, und zwar durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten.
- (12) Der Schnitt der Obstbäume und Sträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.
- (13) Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Feuchtbiootope sind erwünscht.
- (14) Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen nur amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die
- nicht bienengefährlich sind
 - für Warmblütler nicht oder nur gering giftig sind
 - gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürlichen Feinde schonen
 - schnell abgebaut werden

Die Anwendungsvorschriften sind genauestens zu beachten.

- (15) Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Winddrift etc.). Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle daraus entstandenen Schäden.
- (16) Eine Wasserleitung in den Garten ist mit einem von außen gut sichtbaren Sperrventil zu versehen. Eine direkte Wasserleitung in die Laube ist nicht erlaubt.
- (17) Das Auffangen von Regenwasser und speichern in Regentonnen ist Pflicht.



2. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- (1) Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen und Anlagen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
- (2) Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seiner Mitglieder und der Schreberjugend. Es besteht kein Verzehrzwang. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Benutzer- und Hausordnung aufstellen. Diese ist für alle Mitglieder bindend.
- (3) Die Gemeinschaftsanlagen und die Außenumzäunung sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.
- (4) Soweit keine anderen Anordnungen getroffen sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen und zu den Nachbarn innerhalb der Anlage 1,20m nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Außenhecken, die unsere komplette Anlage nach außen hin umschließen. Hier ist eine Heckenhöhe von 1,80m erlaubt.
 - (4.1) Zäune und Hecken am gleichen Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.
 - (4.2) Der Schnitt der Hecken darf nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten erfolgen. Spätestens bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Hecke auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen, ansonsten gilt die Hecke als nicht geschnitten.
- (5) Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege regelmäßig sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen oder für je 7 laufende Meter den jeweils beschlossenen Fehlbetrag einer nicht geleisteten Gemeinschaftsarbeitsstunde zu berechnen, wenn bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres keine Wegepflege erkennbar ist.
- (6) Entwässerungsgräben oder sonstige durch eine Kleingartenanlage führende Wassergräben müssen, soweit sie die Gärten durchqueren oder begrenzen, von den Anrainern gereinigt und instandgehalten werden. Der Umfang der Reinigungs- und Instandhaltungspflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Der natürliche Wasserablauf darf nicht gestört werden.
 - (6.1) Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.



- (7) Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Auch an öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen niedriger als 2,40 m über dem Erdboden nicht erlaubt.
- (8) Abgrenzung zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder Holz sind nur im Sitzplatzbereich der Laube bis zu 1,80 m Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände erlaubt. Maximal sind 3 Sichtschutzelemente zu je maximal 2 m Breite und maximal 1,80 m Höhe erlaubt, kein Fundament, besser Gehölz-/Heckenpflanzung.
- (9) Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune bis zu einer Höhe von 0.80m angebracht werden.

3. Bebauung und Versorgung

- (1) Das Einrichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung, die beim Verpächter zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese vorliegt.
- (2) Abweichungen von einem genehmigten Bauplan stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.
- (3) Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung, dem Bundesgartenkleingartengesetz oder den Baurichtlinien für die Errichtung von baulichen Anlagen im Bezirksverband Osnabrück der Kleingarten e.V. stehen, müssen spätestens vor Pächterwechsel beseitigt werden oder wenn es der Verpächter anordnet.
- (4) Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten und Anpflanzungen, die i Nutzwertprotokoll bewerten worden sind ein Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Die Umwandlung von Wind- und Wasserkraft in elektrische Energie ist im Kleingarten nicht zulässig. Für das Aufstellen von Windrädern gilt ein generelles Verbot.
- (6) Der Zugang zum Garten hat durch eine Pforte an Hauptweg, wo die anderen Gärten auch ihren Zugang haben, zu erfolgen. Ein weiterer Zugang, wie auch immer gestaltet, ist nicht erlaubt. In den Ausnahmefällen entscheidet der Verpächter (z.B. bei Behinderung o.ä.).

4. Versorgungsanlagen - Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die gärtnerische Nutzung. Wie sie im Einzelnen hergestellt wird, ob jeder Garten einen Wasseranschluss erhält oder ob sich mehrere Kleingärtner eine Wasserzapfstelle teilen, bleibt der Entscheidung des Verpächters überlassen.
 - (1.1.) Es sind keine automatische Bewässerung/Berieselungsanlagen, Rasensprenger oder ähnliches erlaubt. Rasenbewässerung generell nur bei Neuanlage einer Rasenfläche.



- (2) Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung bzw. bei Diebstahl der vereins-eigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.
- (3) Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Unterpächter anteilmäßig.
- (4) Alle Flüssiggasflaschen sind im Kleingarten so aufzustellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- (5) Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- (6) Zierteiche sind bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Sie dürfen nicht aus Beton oder Mauerwerk erstellt werden.
- (7) Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

- (1) Das Halten von Großvieh, Hunden, und Katzen ist nichtgestattet. Die Haltung von Kleinvieh sowie von Bienenvölkern kann der Verpächter im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten.
- (2) Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt, die Gartengemeinschaft und die Nachbarn nicht gestört werden.
- (3) Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und für die Beseitigung zu sorgen.
(3.1.) Es sind maximal 3 Bienenvölker je Garten gestattet und maximal 30 Völker in der gesamten Gartenanlage. Gesetzliche Vorschriften sind vom Pächter einzuhalten und jedes Volk ist beim Verpächter anzumelden.
- (4) Mitgebrachte Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen und im Garten so unter Aufsicht zu halten, dass es zu keiner Belästigung kommt.
- (5) Für Schäden, die sich aus Tierhaltung ergeben, haftet der Besitzer.

6. Befahren der Wege

- (1) Das Befahren der Wege in Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- (2) Bei entsprechender Belastbarkeit (Unterbau, Witterung etc.) und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verein eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen.



Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle abzusichern.

- (3) Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege mit Fahrzeugen und bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

7. Beseitigung von Abfällen

- (1) Gartenabfälle müssen so weit wie möglich kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- (2) Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- (3) Schädliche Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (4) Für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Schad- und Giftstoffen, die nicht mehr benötigt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.
- (5) Für die Verbrennung von Gartenabfällen gilt das Ortsrecht.
- (6) Sondermüll, wie z.B. Altreifen (auch nicht als Kunstobjekt oder Blumentopf), Eternit (ausgenommen als bereits vorhandene Dacheindeckung der Laube), sind nicht erlaubt.

8. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- (2) Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

Ruhestörungen:

- a) **durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, usw. sind zu unterlassen.**
- b) **durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.**

Sie sind nur zulässig:

**montags bis freitags 7:00 Uhr - 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr - 19:00 Uhr,
sonnabends 07:00 Uhr – 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr,
nicht an Sonn- und Feiertagen.**

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Mittagsruhezeit von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr.



- (3) Es sind nur Länder- oder Vereinsfahrten im Garten erlaubt.
- (4) Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf den dazugehörigen Einstellplätzen sind verboten. Das Parken ist nur auf den ausgebauten Einstellplätzen erlaubt.
- (5) Das Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlagen ist nicht zulässig.
- (6) Das Wohnen im Kleingarten ist generell verboten.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil-, oder strafrechtlichen Folgerungen - nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 gekündigt werden, und zwar nach §8 Ziffer 2 des Gesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und nach Abs.§9 (1) Ziffer 1 des Gesetzes nach einer erfolglosen Abmahnung zum 30. November des Jahres, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag im August erfolgt sein muss (siehe auch §7 Abs.4.2 des Pachtvertrages).

10. Gültigkeit

Diese Gartenordnung ist von der Mitgliederversammlung am **14. März 2026** beschlossen worden und ersetzt die letzte Fassung vom 14. Februar 2004.

Die Gartenordnung ist ein Teil des Unterpachtvertrages und der Satzung.

Die Bestimmungen gelten mit Inkrafttreten unmittelbar für alle bestehenden Pachtverhältnisse. Ein Bestandschutz für bauliche Anlagen (ausgenommen Lauben gemäß § 18 BKleingG), Gegenstände oder Nutzungen, die den aktuellen Bestimmungen widersprechen, ist ausgeschlossen. Betroffene Pächter sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Zustand (z.B. Entfernung von Altreifen, Windkraftanlagen etc.) auf eigenen Kosten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Beschlussfassung herzustellen.